



# Informativ

## Informationen aus dem Bereich Verkehr

**Ausgabe** 108

**08. Februar 2019**

### **Weiterer Elektrotretroller kommt auf den Markt**

Ein namhafter Autohersteller aus Süddeutschland und eine weitere Organisation planen einen Elektrotretroller auf den Markt zu bringen, für den es derzeit aber noch keine rechtliche Einordnung gibt. Die Hersteller hoffen, dass die neue Elektro-Kleinstfahrzeug-VO in Kürze in Kraft treten wird, damit die 20 km/h schnell fahrenden Roller schnellstmöglich in Deutschland gefahren können.

Quelle: ADAC v. 31.10.18

K.L.

### **Fahrradhighway in Kopenhagen**

Auf dem Fahrradhighway C95 in Kopenhagen wurden im Herbst täglich bis zu 48.000 Radfahrer an einer Zählstelle gezählt.

Quelle: ECF v. 07.11.18

K.L.

### **Schwarze Aufkleber auf Euro-Symbolseite des Kennzeichens**

Im Bereich der Tuning-Szene sollen neuerdings Fahrzeugbesitzer die blaue Euro-Symbolseite durch einen schwarzen Aufkleber überkleben. Das Eurosymbol und der Nationalbuchstabe bleiben erhalten - die Farbe ist allerdings schwarz. Nach Auskunft des Ministeriums für Verkehr stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit nach der FZV dar. Die Zulassungsbehörden könnten auch weitergehende Maßnahmen ergreifen.

Quelle: Ministerium für Verkehr NRW, Az. IIB2-21-13/40 v. 27.11.18

K.L.

### **Musikhören über Kopfhörer kann mehr ablenken als telefonieren**

Eine Untersuchung der TU Delft / Niederlande hat ergeben, dass das Musikhören über Kopfhörer sich intensiver negativ auf das Verkehrsverhalten auswirken kann, als das Telefonieren während der Fahrt. So gaben die Projektbeteiligten beispielhaft an, dass

während der Versuchsbeobachtung stellenweise diese abgebrochen werden musste, um die Teilnehmer vor Unfällen zu bewahren. Die Aufmerksamkeit, andere Fahrzeuge während des Musikhörens wahrzunehmen war noch geringer als bei dem Führen von Telefonaten.

Quelle: Verkehrspsychologin Agnieszka Stelling, TU Delft, fietsberaad v. 04.11.18

K.L.

### **Telefonieren auf dem Heimweg**

Wer auf dem Heimweg von der Arbeitsstelle mit dem Handy telefoniert und auf Grund dessen abgelenkt ist und dadurch einen Unfall erleidet, muss damit rechnen, dass dieses nicht als Arbeitswegeunfall anerkannt wird. Die Fahrt nach Hause bzw. der Gang nach Hause sei durch die Berufsunfallversicherung erfasst, aber nicht das unfallverursachende Telefonieren dabei.

Quelle: SG Frankfurt / Main, Urt. V. 18.10.18; Az. S8U207/16; rechtsindex v. 03.12.18

K.L.

### **Ausweisung als Fahrradstraße**

Für die Einrichtung einer Straße als Fahrradstraße reicht es auch aus, wenn dafür eine Zählung zugrunde gelegt wird, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, in dem vermehrt Fahrradfahrer unterwegs sind. Entscheidend ist allerdings, dass im gleichen Rahmen nachgewiesen werden kann, dass bei einer normalen Nutzung eine erhöhte Gefahr für die Radfahrer bestehen würde, z.B. beim Überholen.

Quelle: VG Berlin, Pressemitteilung Nr. 27/2018 v. 20.12.18; NZV 1/2019

K.L.

### **Zweifel an der Fahreignung**

Eine einfache Mitteilung einer Hausärztin über „berechtigte Zweifel an der Fahreignung“ eines Patienten rechtfertigt nicht die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung. Auch dazu kommende, augenscheinliche Feststellungen eines Sachbearbeiters des Straßenverkehrsamtes, dass sich diese Person „nur schlecht bewegen“ könne, rechtfertige eine solche MPU-Anordnung nicht. Ob durch diese Informationsweitergabe ggf. ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht vorliegen würde, ließ das Gericht allerdings offen.

Quelle: VGH München, Beschl. v. 09.10.18; Az. 11CS18.1897; NZV 1/2019

K.L.

### **Vorfahrtsregelung bei Verlassen eines Parkhauses**

Welche Regelung gilt, wenn man ein Parkhaus verlässt, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Sind mehrere Meter zwischen Ausfahrtsbereich (z.B. Schranke) und der Einmündung, könnte durchaus „Rechts vor Links“ gelten. Ist die Einmündung aber unmittelbar hinter der Schranke / dem Torbereich ist dies als Einfahren aus einem anderen Bereich anzusehen.

Quelle: KG Beschl. v. 09.07.18; Az. 25U159/17; Beck RS2018, 18349, NZV 1/2019

K.L.

### **Vorfahrtsrecht beim Fahren auf Seitenstreifen**

Auch wenn der Seitenstreifen kein Bestandteil der Fahrbahn ist, gilt beim Befahren desselbigen das für die Fahrbahn geltende Vorfahrtsrecht auch dort.

Quelle: OLG Hamm, Beschl. v. 16.05.18, Az. 7U2/18, Beck RS2018; 15600, VZV 1/2019

K.L.

### **ElektrokleinstfahrzeugVO**

Die Bundesregierung plant derzeit nicht selbstbalancierende Einräder oder E-

Skateboards ohne Haltestange mit in diese VO einzubeziehen. Für diese Fortbewegungsmittel würde derzeit eine Untersuchung durch ein Forschungsprojekt durchgeführt. Diese Ergebnisse müssten abgewartet werden. Ferner will man ganz bewusst die VO bis zu einer Geschwindigkeit von 20 km/h ausrichten, da die in der VO genannten Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenkstange auf Radwegen fahren sollen und die Differenzgeschwindigkeit zu Radfahrern nicht zu hoch sein soll.

Quelle: Drucksache 19/5828 v. 19.11.18

K.L.

### **Geschwindigkeitsmessung durch nachfahrende Messung mittels Dash-Cam**

Eine Geschwindigkeitsmessung durch nachfahrende Messung mittels GPS-Signal einer im Streifenwagen genutzten Dash-Cam bedarf einer weitergehenden Prüfung in Bezug auf deren Zuverlässigkeit. Dafür ist es zwingend notwendig, die Art, Gerätenummer, Objektiv, etc. dem Gericht zugänglich zu machen, um eine Begutachtung vornehmen zu können.

Quelle: OLG Köln, Beschl. v. 29.08.18; Az. 1RBs212/18; Justiz-Online, zuges. V. Prof. Dr. Arzt, HWR Berlin

K.L.

### **Erfahrungen mit neuer Führerscheinprüfung in GB**

80 Prozent der Fahranfänger in GB geben an, dass sie sich besser für das Fahren vorbereitet fühlen. In der neuen Führerscheinprüfung werden u.a. das Nutzen eines Navi-Gerätes während der Fahrt und auch das Nutzen verschiedenartiger Straßen geprüft. In einer umfangreichen Untersuchung hat man die Erfahrungen vor und nach der Umstellung der Fahrprüfung untersucht.

Quelle: DVSA v. 04.12.18

K.L.

### **Anzahl von Betrugsfällen bei Führerscheinprüfungen nimmt zu**

Nach Angaben der Bundesregierung nehmen Betrugsfälle bei Führerscheinprüfungen immer mehr zu. In 2017 wurden 653 Fälle bekannt.

Quelle: Antwort der Bundesregierung 19/5992 v. 05.12.18

K.L.

### **Ablenkung als Unfallursache**

Im Rahmen einer Abfrage von Unfallopfern bei Fahrradunfällen in den Niederlanden, die während der Behandlung in einer Art von Ambulanz Angaben machten, stellte sich heraus, dass 19 Prozent der Verunfallten während des Unfalles abgelenkt waren. Bei einer anderen Befragung gaben 54 Prozent der befragten Personen zwischen 12 und 80 Jahren an, dass sie während der Fahrradfahrt telefonieren.

Quelle: SWOV-onderzoek, afleiding in het verkeer v. 04.10.18; SWOV Factsheet, Juli 2018, SWOV, Den Haag

K.L.

### **Gefährlichkeit alkoholbeeinflussten Radfahrens**

Eine Diskussionspapier zur Gefährlichkeit alkoholbedingten Radfahrens ist in dem Fachblatt „Notfall und Rettungsmedizin“ aus medizinischer Sicht verfasst worden. Als ein Fazit neben mehreren anderen wurde festgestellt, dass die „Korrelation zwischen der Höhe der BAK (der Verf.: Blutalkoholkonzentration) und der Schwere der Verletzungsfolgen“ statistisch als hochsignifikant anzusehen ist.

Quelle: Notfall + Rettungsmedizin v. 06.12.18, Springer Medizin Verlag; Verfasser R. Weiss, C. Juhra, B. Wieskötter, U. WEISS, S. Jung, M.J. Raschke; zuges. V. U. Weiss

K.L.

### Sehtest bei Verkehrskontrolle

Drei Polizeibehörden in GB planen bei Verkehrskontrollen das Sehvermögen der kontrollierten Fahrer und Fahrerinnen zu testen. Sie wollen kontrollieren, ob sie ein Kennzeichen in 20 Meter Entfernung noch lesen können. Einer von vier Fahrern bzw. Fahrerinnen wäre dazu nicht mehr in der Lage.

Quelle: Roadsafe v. 04.10.18

K.L.

### Überholen bei unklarer Verkehrslage

Allein, dass ein Fahrzeugführer etwas langsamer fährt, führt nicht zwingend zu einem Überholverbot durch unklare Verkehrslage. Allein die theoretische Möglichkeit eines Linksabbiegens schafft noch nicht eine unklare Verkehrslage.

Quelle: OLG Hamm, Besch.v. 14.06.18; Az. 4 RBS174/18; ADAJUR v. 02.10.18

K.L.

### Ärztlicher Notfall als Voraussetzung schneller als erlaubt zu fahren?

Ob ein ärztlicher Notfall als Rechtfertigungsgrund für das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit angenommen werden kann, hängt von einer Abwägung zwischen den Interessen zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften und der Behandlungsbedürftigkeit der erkrankten Person ab.

Quelle: KG v. 11.05.18; Az. 110708; ADAJUR v. 02.10.18

K.L.

### Entzug von Sportbootführerscheinen

Vom 01.01.17 bis zum 13.09.18 wurden in Deutschland insgesamt 22 Sportbootführerscheine entzogen. Als Gründe dafür wurden angegeben: 15 wegen Alkoholverstoß, drei wegen körperl. Untauglichkeit, zwei wegen Unzuverlässigkeit und zwei wegen Drogeneinfluss.

Quelle: Antwort der Bundesregierung 19/4502 v. 04.10.18

K.L.

### Schrittgeschwindigkeit und Berlin-Marathon

In einem Gerichtsverfahren musste über die maximal zulässige Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Zonen entschieden werden. Die Verteidigerseite erachtete 15 km/h noch als Schrittgeschwindigkeit. Der Richter stellte einen Vergleich zum Berlin-Marathon an und stellte fest, dass man mit dieser Geschwindigkeit zu den 4% der Besten des Berlin-Marathons gehören würde. Und das sei ja wohl nicht realistisch und legte sich auf die bekannte 10 km/h Grenze fest.

Quelle: OLG Sachsen-Anhalt; Beschl. v. 21.03.17; Az. 2Ws45/17; kost.-Urt. V. 03.12.18

K.L.

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.

Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

[http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel\\_4751.html](http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html)